



## NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **12.04.2016** abgehaltene **3. Gemeinderatssitzung 2016** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte  
Bgm.-Stv. Tönig Markus  
Hopfgartner Marion  
Schneider Richard  
Hopfgartner Marion  
Unterlercher Johann  
Ploner Josef  
Steinkasserer Gebhard  
Hopfgartner Valentin  
Steinkasserer Michael  
Grimm Andreas  
Blaßnig Günther

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: Wahler Hubert

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [15.03.2016]
2. Grundverkehr, Grunderwerb von Schaffhuber Maria, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 30
3. Beratung über Vereinsförderung, Ansuchen von "DeFresHopfgarten"
4. Weiderechte Grünalm, Beratung und Beschlussfassung
5. Darlehensübertragung an den Abwasserverband Hohe Tauern Süd
6. Auftragsvergabe ABA BA03, Kanal "Unterlerch"
7. **Regelung Anwesen Dorf 6 (Hundezucht)**
8. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

#### **7. Regelung Anwesen Dorf 6 (Hundezucht)**



## Verlauf der Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 1

#### **Genehmigung des letzten Protokolls [15.03.2016]**

Das Protokoll vom 15. März 2016 wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

[GRZ000\_1359; 004-1/2016]

### Tagesordnungspunkt 2

#### **Grundverkehr, Grunderwerb von Schaffhuber Maria, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 30**

Mit Kaufvertrag vom 09.04.2010 hat die Gemeinde Hopfgarten von Herrn Thomas Schaffhuber, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 30 aus der Liegenschaft EZ 244 GB 85101 Hopfgarten i.Def. die Grundstücke .301, .303, 1464, 1465 und 2076 im Gesamtausmaß von 4.783 m<sup>2</sup> zum Preis von € 24.413,20 als Vorbehaltsfläche (Eintauschfläche) im Zusammenhang mit der Realisierung der „Flussaufweitung Region Schwarzach“ erworben. Die Zuschreibung der genannten Parzellen zur EZ 308 erfolgte mit Grundbuchsbeschluss vom 21.09.2010. Diese Flächen sind auf der Abbildung unten (Orthophoto) grau dargestellt.

Nach dem Ableben von Herrn Schaffhuber am 06.06.2015 wurde in EZ 244 GB 85101 Hopfgarten i.Def. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für seine Ehefrau Maria Schaffhuber beantragt (derzeit grundbücherlich noch nicht durchgeführt), zu dessen Gutsbestand die Grundstücke .302, .431, .432 und .433 im Ausmaß von 165 m<sup>2</sup> gehören. Diese Flächen sind auf der Abbildung unten (Orthophoto) blau markiert. Frau Schaffhuber hat gegenüber dem Vorsitzenden die Bereitschaft erklärt, der Gemeinde die gegenständlichen Parzellen käuflich zu überlassen. Diese Flächen wurden in einem Schätzgutachten von Mag.arch. Ing. Jörg Maier vom 16. Oktober 2015 mit € 437,00 bewertet. Im Grundbuch sind keine Dienstbarkeiten eingetragen. Mit Frau Schaffhuber wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates ein Pauschalpreis von € 500,00 vereinbart.





Weiters beabsichtigt Frau Schaffhuber auch die Grundstücke 997/1 und 997/2, beide KG 85107 St.Veit i.Def., im Gesamtausmaß von 5.053 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Laut Auskunft des Vorsitzenden sind diese Grundstücke für die Gemeinde Hopfgarten derzeit nicht von Nutzen (Standort außerhalb des Ortsgebietes). Im Zuge von Grundtauschangelegenheiten mit dem öffentlichen Wassergut könnte seitens der Gemeinde Hopfgarten ein Ankauf durchaus in Frage kommen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bgm. Franz Hopfgartner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. die Übernahme der Grundstücke .302, .431, .432 und .433 im Ausmaß von 165 m<sup>2</sup> in das Alleineigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und zur Zuschreibung zu EZ 308.

Sobald in EZ 244 KG 85101 Hopfgarten i.Def. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Maria Schaffhuber bewilligt wird, ist zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und Frau Maria Schaffhuber ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen bzw. ein Verfahren nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz einzuleiten, wobei folgende Punkte jedenfalls einzuhalten sind:

- a) Der Kaufpreis wird mit Pauschal € 500,00 festgesetzt und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- b) Die Käuferin ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, Frau Maria Schaffhuber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- d) Die Gemeinde Hopfgarten übernimmt eine allfällig zu tragen kommende Immobilienertragssteuer.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR8400\_1360; 840-1/2016-0002]

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Beratung über Vereinsförderung, Ansuchen von "DeFresHopfgarten"**

Am 5. Juli 2015 fand die Gründungsversammlung des Vereines „DeFresHopfgarten“ statt, der im Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 806063796 aufscheint. Ziel dieses Vereines ist die Organisation und Durchführung von Sport- und Funveranstaltungen im Raum Hopfgarten. Die Obmannschaft hat Georg Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 84 übernommen, dem weitere 7 Ausschussmitglieder zur Seite stehen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., dem Verein „DeFresHopfgarten“ einen jährlichen Förderbeitrag in der Höhe von € 500,00 zu gewähren, beginnend mit 01.01.2016.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR1390\_1361; 130-0-20]

#### Tagesordnungspunkt 4

##### **Weiderechte Grünalm, Beratung und Beschlussfassung**

Die Agrargemeinschaft Grünalpe, vertreten durch Obmann Georg Berger, Kienburg 12, 9971 Matrei i.O., hat am 19.01.2016 bei Bürgermeister Franz Hopfgartner persönlich die Feststellung der Almgemeinschaft im Bereich der Grundstücke 1921 und 1922, beide KG Hopfgarten, beantragt.

Die Agrargemeinschaft Grünalpe ist Bewirtschafter der Grünalm. An diese Alm grenzen die oa. Grundstücke, die im Alleineigentum der Gemeinde Hopfgarten stehen, unmittelbar an. Die Beweidung dieser Flächen erfolgt durch die Agrargemeinschaft Grünalpe und wurden dafür AMA-Fördermittel bezogen.

Um eine korrekte Beantragung der Förderflächen durch die Agrargemeinschaft Grünalpe zu ermöglichen, ist seitens der Gemeinde Hopfgarten als Grundeigentümerin beim Amt der Tiroler Landesregierung (Agrarbehörde) ein Antrag auf Feststellung der Almgemeinschaft für die oa. Grundstücke einzubringen.

Die betreffenden Grundstücke sind im nachstehenden Orthophoto blau markiert:



Auf Anfrage der Gemeinde Hopfgarten hat die Bezirksforstinspektion Osttirol folgende forstfachliche Stellungnahme abgegeben:

*Die im zugesandten Lageplan auf der GpNr. 1921 und 1922 eingezeichneten Flächen sind voll bestockte Waldflächen ohne größere Bestandeslücken. Die Waldflächen sind als Schutzwald eingestuft. Im Bereich des Grünalmweges befinden sich geförderte Aufforstungsflächen aus den Jahren 2008 bis 2013.*

*Im Grundbuchsauszug konnten keine eingetragenen Weiderechte der AGM Grünalpe gefunden werden. Der BFI sind derzeit auch keine außerbücherlichen Rechte bekannt, die ein Weiderecht auf diesen Grundstücken nachweisen. Die Waldweide wird im Forstgesetz geregelt und es gelten folgende Bestimmungen:*

- *Grundsätzlich darf die Waldweide die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen, wie. z.B. die Schutzwirkung nicht gefährden.*



- In Verjüngungen, die durch das Weidevieh geschädigt werden können (Schonungsflächen), darf die Waldweide nicht ausgeübt werden. Die Weidetiere sind von den Schonungsflächen fernzuhalten (z.B. Abzäunungen).

Zusammenfassend wird von der BFI Osttirol festgestellt, dass es sich um die im Lageplan eingezeichneten Flächen um Schutzwald handelt. Auf dieser Fläche wurden Maßnahmen zur Schutzwaldsanierung gefördert. Bei zukünftigen Förderungen ist bei einer starken Weidenutzung eine forstliche Förderung nicht möglich.

Sollten außerbücherliche Weiderechte vorgelegt werden, wird auf das Forstgesetz, insbesondere auf das Weideverbot auf Schonungsflächen, verwiesen.

Datum: 12.04.2016  
gez. DI Hubert Sint  
Leiter der Bezirksforstinspektion Osttirol

#### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beschließt, der Agrargemeinschaft Grünalpe die beantragten Weiderechte auf den Grundstücken 1921 und 1922, beide KG Hopfgarten i.Def., im Grünalmtal nicht zu genehmigen.

Der Gemeinderat bezieht sich dabei auf die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Osttirol vom 12.04.2016 (GZ: LZ-F-FG-259/09/1-2016) sowie auf das Tiroler Forstgesetz 1975 i.d.g.F., insbesondere auf § 37 dieses Gesetzes (nachstehend angeführt).

#### *D. Wälder mit Nebennutzungen Waldweide; Schneeflucht*

- § 37. (1) Durch die Waldweide darf die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen (§ 6 Abs. 2) nicht gefährdet werden.
- (2) Der Viehtrieb ist unter Rücksichtnahme auf die nötige Waldschonung, erforderlichenfalls auch auf zumutbaren Umwegen, durchzuführen.
- (3) In zur Verjüngung bestimmten Waldteilen, in denen das Weidevieh die bereits bestehende oder erst heranzuziehende Verjüngung schädigen könnte (Schonungsflächen), darf die Waldweide nicht ausgeübt werden. Die Weidetiere sind von den Schonungsflächen fernzuhalten. Auf Antrag des Waldeigentümers oder des Weideberechtigten hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die im § 1 festgelegten Grundsätze den Umfang, die Dauer und die Kennzeichnung der Schonungsflächen durch Bescheid festzulegen.
- (4) Die für Weiderechte in Einforstungswäldern geltenden Bestimmungen der Regulierungsurkunden werden durch die Regelungen der Abs. 1 und 3 nicht berührt.
- (5) Im Falle drohender Elementargefahren und für die Dauer des Anhaltens dieser Gefahren ist jeder Waldeigentümer
- berechtigt, Weidevieh in seinen Wald einzutreiben, darin zu bergen und weiden zu lassen und
  - verpflichtet, fremdes Weidevieh zur Bergung in seinen Wald eintreiben zu lassen (Schneeflucht).
- (6) Der gemäß Abs. 5 lit. b verpflichtete Waldeigentümer hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Hinsichtlich der Entschädigung des verpflichteten Waldeigentümers sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sinngemäß anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

[GR7190\_1362; 719-2-12]



## Tagesordnungspunkt 5

### **Darlehensübertragung an den Abwasserverband Hohe Tauern Süd**

Schreiben der Gemeinde Hopfgarten an den Geschäftsführer des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd vom 01.03.2016:

Vorgeschichte:

Am 17. September 2003 erfolgte in der ARA Huben-Kienburg die finanzielle Kollaudierung des Bauabschnittes BA01 der Gemeinde Hopfgarten i.Def. mit anerkannten Baukosten in der Höhe von € 2.089.688,00 und einem Fremdfinanzierungsanteil von € 1.360.199,00. Die Tilgung des Darlehens und die Aufbringung der Eigenmittel erfolgt seither zu 100% durch die Gemeinde Hopfgarten i.Def.

Dieser Abschnitt BA01 der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beinhaltet zwischenzeitlich (seit 2008) auch den Verbindungskanal zwischen dem BA06 und dem BA08 des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd (AV HTS) und wird seither in den Satzungen unter den im § 9 dargestellten Kanal I (BA07) mit einem Kostenanteil von € 755.000,00 geführt und in der Berechnung der Verbandsumlage (bei den Herstellungs- und Betriebskosten) mit berücksichtigt. Der Betrag von € 755.000,00 entspricht einem Kostenanteil von 36% der Herstellungskosten.

Mit Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes vom 01.10.2008, Zl. IIIa1-W-30.149/9; ..30.061/13, wurde der oa. neugebildete BA07 (Sammelkanalstrang "H" beginnend im Ortsteil Plon bis zum Schacht F45 in Außerhopfgarten) in das Eigentum des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd übertragen. Warum hier zum damaligen Zeitpunkt nicht auch die anteilige finanzielle Übertragung stattgefunden hat, entzieht sich heute meiner Kenntnis.

Durch die derzeitige Handhabung ergibt sich aus Sicht der Gemeinde Hopfgarten i.Def. eine um € 755.000,00 zu hohe Summe, die in der Berechnung der anteiligen Investitionskosten einfließt und in der prozentualen Aufteilung einen um ca. 4% zu hohen Prozentanteil bei der Pos. „Kanalinvestition“ darstellt. Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. ersucht gemäß den derzeit gültigen Satzungen den im § 9 unter **Kanal I BA07** dargestellten und bereits bei den Herstellungs- und Betriebskosten berücksichtigten Bauabschnitt auch in finanzieller Hinsicht in das Eigentum des Abwasserverbandes zu übertragen und die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Einbringung der anteiligen Eigenmittel beim BA01 durch die Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ebenfalls zu regeln. Gemäß Rechnungsabschluss 2015 ist beim BA01 der Gemeinde Hopfgarten ein offener Darlehensstand in der Höhe von € 831.443,77 vorhanden. Die Laufzeit endet im Jahre 2030.

Datum: 01.03.2016  
gez. Bgm. Hopfgartner Franz

In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung auf Anfrage der Gemeinde Hopfgarten folgende Rechtsauskunft übermittelt:

*Bezugnehmend auf das Ersuchen um Rechtsauskunft vom 01. März 2016 darf seitens der Abteilung Gemeinden u.a. wie folgt Stellung genommen werden:*

#### **Zu Punkt 1:**

##### **Rückaufrollung der Verbandsumlage**

*Gemäß § 141 Abs. 4 TGO ist der durch Einnahme nicht gedeckter Aufwand eines Gemeindeverbandes auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend ihrer in der Satzung festgelegten Anteile jährlich aufzuteilen. Der Verbandsobmann ist verpflichtet, den Gemeinden **bis spätestens 30. Oktober** die im folgenden Jahr zu entrichtenden **Vorauszahlungen** sowie **nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für dieses Jahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen**. Die verbandsangehörigen Gemeinden können innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung*



des Verbandsobmannes bei der Landesregierung die Festsetzung der Vorauszahlungen bzw. des jährlichen Beitrages schriftlich beantragen.

Die Abteilung Gemeinden hat im Zuge der Revision im Frühjahr 2015 aufgrund des vorgelegten Rechnungsabschlusses 2014 eine nicht satzungskonforme Endabrechnung der Verbandsumlage festgestellt. Laut § 9 1. d) „Endgültiger Aufteilungsschlüssel“ der Satzung wird für den Kanal I (BA07) die Finanzierung der Herstellungskosten bis zum Abschluss der finanziellen Kollaudierung zu 100% über die Gemeinde Hopfgarten i.D. abgewickelt. Der endgültige Aufteilungsschlüssel wird nach Endabrechnung (finanzieller Kollaudierung) sämtlicher Transportkanäle nach den tatsächlichen Bau- bzw. Investitionskosten neu fixiert.

Der BA07 wurde weder über den Abwasserverband Hohe Tauern Süd finanziert noch gehen dort Annuitätzuschüsse ein (Finanzierung erfolgte über den Ortskanal BA01 der Gemeinde Hopfgarten). Dennoch sind im § 9 1. b) „Aufteilungsschlüssel - Herstellungskosten“ für den BA07 EUR 755.000,00 eingerechnet. Dadurch verhält sich der Aufteilungsschlüssel gegenüber der Gemeinde Hopfgarten i. D. nachteilig, da ja die gesamten Transportkanäle über den „Aufteilungsschlüssel - Herstellungskosten“ abgerechnet werden. Die Berücksichtigung dieser Herstellungskosten des BA07 im „Aufteilungsschlüssel - Herstellungskosten“ führt dazu, dass der Gemeinde Hopfgarten i. D. fälschlicherweise ein zu hoher Schuldendienstbeitrag vorgeschrieben wird.

Datum: 10.03.2016

gez. Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher

Abteilung Gemeinden, Land Tirol

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. beantragt beim Abwasserverband Hohe Tauern Süd gemäß den derzeit gültigen Satzungen den im § 9 unter Kanal I BA07 dargestellten und bereits bei den Herstellungs- und Betriebskosten berücksichtigten Bauabschnitt auch in finanzieller Hinsicht in das Eigentum des Abwasserverbandes zu übertragen und ca. 36% (eine genaue Berechnung des Prozentsatzes ist noch durchzuführen) des Schuldendienstes für das Darlehen bei der Hypo-Bank Tirol zu übernehmen.

Weiters sind auch die von der Gemeinde Hopfgarten i.Def. eingebrachten Eigenmittel mit dem errechneten Prozentsatz vom Abwasserverband Hohe Tauern Süd rückzuerstatten.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Hopfgarten i.Def. ca. 36% (eine genaue Berechnung des Prozentsatzes ist noch durchzuführen) des gutgeschriebenen Bundeszuschusses an den Abwasserverband Hohe Tauern Süd zu überweisen.

Diese Regelung sollte umgehend umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR0030\_1363; 003-3-13/2016]

### **Tagesordnungspunkt 6**

#### **Auftragsvergabe ABA BA03, Kanal "Unterlerch"**

Das Ingenieurbüro DI. Arnold Bodner hat die Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA03 – Anschlussbereich Weiler Unterlerch“ ausgeschrieben. Insgesamt sind vier Angebote rechtzeitig eingelangt. Die Angebotseröffnung fand am 12.04.2016 im Gemeindeamt Hopfgarten statt und die Durchführung der Angebotsprüfung durch das Ingenieurbüro ergab folgendes Ergebnis:

Bauvorhaben:	„Abwasserbeseitigungsanlage BA03 – „Anschlussbereich Weiler Unterlerch“
Leistung:	Baumeisterarbeiten



Ausschreibung über:	DI Arnold Bodner, Ziviling. Bauwesen			
Angebotsprüfung:	DI Arnold Bodner, Ziviling. Bauwesen			
Eingelangte Angebote:	4			
Nr.	Bieter	Datum	Angebotssumme exkl. MWSt.	Nachlass eingerechnet
1)	Fa. Empl Bau GmbH	08.04.2016	55.903,83	3%
2)	OSTA	08.04.2016	52.554,04	-
3)	Fa. Swietelsky	08.04.2016	62.117,72	-
4)	Fa. Frey	07.04.2016	58.252,38	-

Bestbieter:

OSTA – Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GesmbH  
9903 Oberlienz, Oberlienz 61

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beschließt, die Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA03 – Anschlussbereich Weiler Unterlerch“ der OSTA – Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GesmbH, Oberlienz 61, 9903 Oberlienz als Bestbieter zum Preis von € 52.554,04 (exkl. MWSt.) zu vergeben.

Die Auftragsvergabe bedarf der Schriftform, welche von beiden Vertragspartnern firmenmäßig zu unterfertigen ist.

Folgende Termine werden in der Auftragsbestätigung festgelegt:

- Baubeginn: 30.05.2016
- Funktionsfähigkeit: 31.07.2016
- Gesamtfertigstellung: 31.10.2016

Weiters wird beschlossen, das Ingenieurbüro DI. Arnold Bodner für die örtliche Bauaufsicht zu beauftragen. Diese Kosten zusammen mit dem bereits erteilten Auftrag für die wasser-, nautschutz- und forstrechliche Einreichung belaufen sich laut Auskunft des Vorsitzenden auf rund € 8.000,00 bis € 10.000,00.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR8510\_1364; 851-1/BA03]

Hinweise:

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt wurden im Förderansuchen mit € 65.000,00 angegeben. Die Finanzierung erfolgt über einen Bundeszuschuss in der Höhe von € 26.000,00 (40% der förderbaren Gesamtkosten), den Kanalanschlussgebühren von ca. € 17.000,00 sowie der zugesagten Mitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds (Bedarfszuweisung) von € 20.000,00. Somit verbleibt ein Eigenmittelanteil von rund € 2.000,00.

Laut Auskunft des Vorsitzenden ist auch die Verlegung einer Leerverrohrung durch die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten für die Versorgung des Weilers Unterlerch mit Strom und Kabelfernsehen (DefNet) geplant. Diese Baukosten sind von der ausführenden Firma direkt mit dem Elektrounternehmen abzurechnen.

GR Andreas Grimm:

Bei einem allfälligen Anschluss des Weilers „Großlerch“ an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Hopfgarten wäre seiner Ansicht die Verlängerung der Trassenführung bereits bei diesem Bauabschnitt sinnvoll (Verlegung eines Kanalstranges



vom geplanten Anschlusskanal entlang des Weges und Errichtung eines Anschlussschachtes für den Weiler „Großlerch“).

### Tagesordnungspunkt 7

#### **Regelung Anwesen Dorf 6 (Hundezucht)**

Frau Martina Cleve-Berisha aus 91590 Bruckberg in Deutschland hat mit 17.07.2015 ihren Hauptwohnsitz in 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 6 angemeldet. Grundlage für die Benützung des Gebäudes bildet eine befristete Mietvereinbarung auf drei Jahre mit der Option auf Verlängerung, die zwischen Frau Cleve-Berisha und der Grundeigentümerin des gegenständlichen Mietobjekts, Frau Edith Unterdünhofen-Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Rajach 3, abgeschlossen wurde.

Mit Schreiben vom 17.08.2015 hat Amtstierarzt Mag. Vinzenz Guggenberger bestätigt, dass Frau Cleve-Berisha die Haltung von Hunden zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß Tierschutzgesetz ordnungsgemäß gemeldet hat.

Im Herbst 2015 hat die Hundezüchterin einen Einfriedungszaun südlichöstlich des Wohnhauses errichtet (siehe Abbildung unten). Dazu hat die Baubehörde den Bau-sachverständigen Ing. Martin Klammer um eine Begutachtungen bzw. baurechtliche Beurteilung ersucht.



Ergebnis/Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 10.12.2015:

*Der unterfertigte Amtssachverständige wurde seitens der Baubehörde der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beauftragt, beim Gebäude Hopfgarten, Dorf 6 einen dort errichteten Einfriedungszaun zu begutachten bzw. baurechtlich zu beurteilen. Dazu wurde heute gemeinsam mit dem Amtsleiter Helmut Veider ein Ortsaugenschein durchgeführt.*

*Folgendes wurde festgestellt:*

*Südlich des Gebäudes Hopfgarten, Dorf 6 wurde eine Gartenfläche mittels eines Holzbretterzaunes eingefriedet. Ein Abmessen des Zaunes hat ergeben, dass dieser eine Höhe von nicht mehr als 1,50 Metern aufweist. Somit fällt der Einfriedungszaun unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 lit. c TBO. Für die Errichtung und Änderung*



von Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 1,50 Metern, außer gegenüber von Verkehrsflächen, bedarf es weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Die Einfriedung ist jedoch nicht generell vom Geltungsbereich der TBO ausgenommen und müssen daher trotzdem die Bestimmungen der TBO und des TROG eingehalten werden. Diesbezüglich wurde die Einfriedung nicht beurteilt, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Zaun zumindest teilweise auf Nachbargrundstücken steht und keine Nebenanlage zum bestehenden Wohnhaus Dorf 6 darstellt (der Zaun und das Wohnhaus stehen nicht auf demselben Grundstück). Aus raumordnungsrechtlicher Sicht wäre der Zaun nur als Nebenanlage im Freiland zulässig.

Datum: 10.12.2015  
gez. Ing. Martin Klammer  
Bausachverständiger

Am 02.04.2016 fand im Gemeindeamt Hopfgarten eine Besprechung statt, zu der Bgm.-Stv. Markus Tönig eingeladen hat und an der

- Bgm.-Stv. Markus Tönig
- Cleve-Berisha Martina (Hundezüchterin)
- Otto Lutz Michael (mit Nebenwohnsitz in 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 6 gemeldet)
- Unterdünhofen-Veider Edith (Hausbesitzerin Dorf 6)
- Unterdünhofen-Veider Gottfried (Ehemann der Hausbesitzerin)
- Hopfgartner Günther und Hopfgartner Sandra (Nachbarn)

teilgenommen haben.

Grund der Zusammenkunft waren insbesondere Beschwerden der Nachbarn aufgrund Lärmbelästigung, Versperren der Zufahrt zum Wohnhaus Dorf 5 durch Kunden der Hundezüchterin, Versperren des Hydranten auf der Gemeindeparzelle 548 und anonyme Anzeigen gegen die Hundezüchterin.

Dabei wurden ua. die Grundstückseigentumsverhältnisse dargestellt (siehe nachstehendes Orthophoto). Von Bgm.-Stv. Tönig Markus wurde den Anwesenden zugesagt, über diese Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beraten.

Übersicht und Darstellung der Grundstückseigentumsverhältnisse:

GSt.Nr.	EZ	Grundeigentümer
.117	17	Unterdünhofen-Veider Edith
538	17	Unterdünhofen-Veider Edith
544	17	Unterdünhofen-Veider Edith
546	17	Unterdünhofen-Veider Edith
536/1	17	Unterdünhofen-Veider Edith
545	90017	Unterlercher Meinhard
548	308	Gemeinde Hopfgarten i.Def.
549	309	Hopfgartner Günter
550/1	309	Hopfgartner Günter
1954/2	147	Gemeinde Hopfgarten i.Def., öffentl. Gut
576/1	90016	Unterlercher Peter
2127	365	Hopfgartner Günter



**Beschlussfassung:**

Folgende Festlegungen werden vom Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in oben angeführter Angelegenheit getroffen:

- Der Hydranth auf der Gemeindeparzelle 548 ist jederzeit für allfällige Feuerwehreinsätze freizuhalten (Parkverbot in unmittelbarer Nähe des Hydranten).
- Der bestehende Kräutergarten auf der Gemeindeparzelle 548 im Bereich der Südseite der Liegenschaft Dorf 6 darf von der Grundeigentümerin bzw. den Bewohnern des Wohnhauses Dorf 6 bis auf weiteres nur als solcher genutzt werden. Ein anderer Verwendungszweck wird ausdrücklich untersagt.
- Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Gemeindeparzelle 548 wird grundsätzlich erlaubt. Dabei ist aber zu beachten, dass die Zufahrt zu den Wohnhäusern Dorf 5 und Dorf 6 zu jeder Zeit ungehindert möglich ist.
- Nach grundbücherlicher Durchführung des Ankaufes der Gp. 545 KG Hopfgarten von Herrn Unterlercher Meinhard durch die Gemeinde Hopfgarten i.Def. gem. Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2016 ist eine Neuvermessung durch einen beeideten Zivilingenieur durchzuführen, um die genaue Position des von Frau Cleve-Berisha errichteten Holzzaunes feststellen zu können.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

[GR9200\_1365; 920-5/2016]

*Anm.: Bgm. Franz Hopfgartner hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich bei den Nachbarn Günther und Sandra Hopfgartner um seinen Bruder und dessen Ehegattin handelt.*



## Tagesordnungspunkt 8

### **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

- In der Verbandsversammlung des Landesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes St.Jakob i.Def. am 07.04.2016 wurden folgende Personen in den Prüfungsausschuss gewählt:
  - Gemeinde Hopfgarten i.Def.: GV Andreas Grimm
    - Ersatzmitglied: Bgm.-Stv. Markus Tönig
  - Gemeinde St.Jakob i.Def.: Bgm.-Stv. Hubert Jesacher
    - Ersatzmitglied: GV Robert Ladstätter
  - Gemeinde St.Veit i.Def.: Bgm.-Stv. Werner Großlercher
    - Ersatzmitglied: Alois Planer
- Folgende Sanierungsarbeiten sind in nächster Zeit geplant:
  - Dorfplatz Hopfgarten (Asphalt vor Gemeindehaus und Pflasterung im Bereich Nepomukbrunnen)
  - Nepomukbrunnen
  - Musikpavillon, Treppensanierung durch die Kreativ-Bau GmbH Matrei i.O.
  - Im Bereich öffentl. Bücherei, Treppensanierung durch die Kreativ-Bau GmbH Matrei i.O.
- Aufgrund des starken Borkenkäferbefalls ist in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion Osttirol derzeit eine geplante Waldbewirtschaftung (Ausschreibung von Holzschlägerungen) kaum möglich. Im Bereich Nassenfeld jedoch werden lt. Auskunft des Vorsitzenden nach Beginn der Wegbauarbeiten Holzschlägerungsarbeiten vorgenommen (Baubeginn voraussichtlich Mitte/Ende Mai 2016).
- Am 12.05.2016 findet im Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. eine Besprechung betreffend Verbisschäden im Bereich Lailahner-Lawine statt, an der Vertreter der Gemeinde Hopfgarten (Waldaufseher), der Wildbach- und Lawinenverbauung Osttirol, der Bezirksforstinspektion Osttirol und des Jagdvereines Hopfgarten teilnehmen werden.
- Zur Entscheidungsfindung betreffend Grundverkehr „Uferbegleitweg E-Werk Hopfgarten – Auffahrt Zwenewaldweg“ wurde Mag.arch. Ing. Jörg Maier beauftragt, ein Schätzgutachten zu erstellen.
- Am 03.06.2016 findet die Eröffnung der Ausstellung „Der Weg zur Baukulturgemeinde“ in der Galerie in der Mitte statt. Die Organisation übernehmen die Gemeinde Hopfgarten und die Kreativgruppe Defereggental.
- Laut Auskunft des Vorsitzenden ist ein neuer Anstrich (neue Farbe) beim Recyclinghof sowie bei der Sport- und Freizeitanlage Hopfgarten geplant.
- Gemeindearbeiter Hubert Wahler wurde vom Vorsitzenden beauftragt, Angebote für ein neues Garagentor (Sektionaltor mit Elektroantrieb) beim Recyclinghof einzuholen.
- In der Volksschule Hopfgarten sind folgende Sanierungsmaßnahmen geplant:
  - Sanierung des Lehraufenthaltsraumes (Angebot Tischlerei Walter Blassnig)
  - Malerarbeiten im Obergeschoss
  - Fensteraustausch im Obergeschoss im Jahr 2017
  - Sichtschutzglas im Turnsaal (Finanzierung über Lebenshilfe)



- Die Ertragsanteile der Gemeinden Tirols von Jänner bis März 2016 sind gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um rund 12,84% gestiegen. Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung bei der Ertragsanteilen im Gemeindehaushalt der Gemeinde Hopfgarten 11,18% (2015: € 122.911,54, 2016: € 137.373,63).
- Bei der Bürgermeisterkonferenz am 06.04.2016 wurde auch die Flüchtlingsproblematik in Osttirol angesprochen. Derzeit halten sich in Osttirol ca. 300 Kriegsvertriebene auf, die in den Gemeinden Lienz, Prägraten, Virgen, Dölsach, St.Johann i.W. und Nikolsdorf untergebracht sind. Bis Ende April 2016 sind in ganz Tirol lt. Schätzung des TSD mehr als 1000 Kriegsvertriebene unterzubringen. Zur Unterbringung von Flüchtlichen/Kriegsvertriebenen wird auch unserer Gemeinde aufgefördert werden, wobei sich als Quartier eventuell das Pfarwidum anbieten würde (dazu fanden bereits Gespräche sowie eine Besichtigung mit Pfarrer und den zuständigen Sachbearbeitern der BH-Lienz statt).
- Für Anfang Mai 2016 ist die konstituierende Sitzung des Überprüfungsausschusses geplant, bei der die Neuwahl des Obmannes und seines Stellvertreters durchgeführt wird.
- Die Straßenreinigung der Gemeindestraßen (Frühjahrsputz) wird grundsätzlich mit dem Kommunalfahrzeug sowie durch private Unternehmen durchgeführt. Bei trockenen Wetterverhältnissen werden Straßen und Plätze auch mit Wasser aus dem Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Hopfgarten besprüht, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Aufgrund dichter Auftragslage der Fa. Mariacher (Virgen) im Frühjahr kam es bei der Straßenreinigung der Ratzellerstraße zu Zeitverzögerungen.
- Für den Kinderspielplatz bei der Volksschule Hopfgarten erscheint eine Generalsanierung für erforderlich. Dafür sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes verantwortlich ist. GR Marion Hopfgartner wird sich darum kümmern, wobei auch die Lehrkräfte der VS Hopfgarten sowie die Kindergartenpädagoginnen und Gemeindegänger Hubert Wahler einzubinden sind.
- Für die Kinderbetreuung durch Tagesmütter stehen laut Auskunft von der ehemaligen Gemeinderätin Heidi Kleinlercher ausgebildete Fachkräfte in unserer Gemeinde zur Verfügung. Namen konnten keine genannt werden. Nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Bekanntgabe der Fachkräfte erscheint eine öffentliche Ankündigung (Gemeindezeitung, Amtstafel) und Organisation durch die Gemeinde für sinnvoll. Eine Beratung darüber erfolgt (auf Antrag) in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Ende: 21:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: